

# INFORMATION

## Leerstandsabgabe



**Ab 1. Jänner 2023 ist auf Grundlage des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz (kurz: TFLAG) neben der Freizeitwohnsitzabgabe für die Verwendung eines Wohnsitzes als Freizeitwohnsitz auch eine Abgabe für den Leerstand von Wohnungen zu entrichten. Der sozialpolitische Zweck der Leerstandsabgabe liegt darin, bereits vorhandenen Wohnraum für Wohnungssuchende zur Verfügung zu stellen und damit eine Verringerung des Wohnungsdruckes im Sinne der Sicherung leistbaren Wohnraumes zu erzielen.**

### Leerstandsabgabe

Ab 01. Jänner 2023 ist für einen Leerstand aufgrund der Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe **monatlich** eine Abgabe wie folgt zu entrichten:

a) bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	40,00
b) von mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	80,00
c) von mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	112,00
d) von mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	160,00
e) von mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	216,00
f) von mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	280,00
g) von mehr als 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche mit	€	344,00

Die Leerstandsabgabe ist für Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand) zu entrichten.

### Selbstbemessung bzw. Einhebung der Abgabe

Bei der Leerstandsabgabe handelt es sich, wie bei der Freizeitwohnsitzabgabe, um eine Selbstbemessungsabgabe. Der Abgabepflichtige selbst hat die Abgabe zu bemessen und bis 30. April eines jeden Folgejahres an die Gemeinde zu entrichten. Dazu ist die Nutzfläche des Leerstandes zu ermitteln und mit der verordneten monatlichen Leerstandsabgabe zu multiplizieren. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. Bauanzeige und allfälligen Änderungen zugrundeliegenden Unterlagen zu berechnen.

Die Selbstbemessung ist **einmal pro Jahr**, für die im **vergangenen Jahr** entstandenen Abgabenansprüche, bis zum **30. April** vorzunehmen und an die Gemeinde zu entrichten. Der Abgabenschuldner hat der Gemeinde die als Berechnungsgrundlage herangezogene Nutzfläche bekanntzugeben.

Bürgermeister

Mst. Gerhard Obermüller, PMM, MSc